

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5748

nachrichtlich:

Frau Vizepräsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Silke Seemann
Berliner Platz 2
24103 Kiel

18.12.2025

**Ergebnis der Geschäftsprozessanalyse im Arbeitsbereich der Lohnsteuerstellen
Übersendung des Abschlussberichts**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Tz. 3.3 der Voten zu den Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2022 (Drs. 20/2920) übersende ich Ihnen den Abschlussbericht des Finanzministeriums zu der o. g. Geschäftsprozessanalyse. Ergänzend weise ich darauf hin, dass es sich bei dem Bericht grundsätzlich um einen internen Bericht handelt, der das Ergebnis der Geschäftsprozessanalyse für die betroffenen Dienststellen, die Finanzämter sowie das Finanzministerium darstellt. Vor diesem Hintergrund enthält der Bericht Hinweise auf interne Erlasse sowie deren Fundstellen im Allgemeinen Informations-System (AIS) der Steuerverwaltung. Daneben werden auch gängige Abkürzungen und

Verfahrensbezeichnungen verwendet. Sofern sich hieraus Rückfragen ergeben, beantwortet das Finanzministerium diese gerne.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Oliver Rabe

Anlage



Schleswig-Holstein
Finanzministerium

Bericht

über die Geschäftsprozessanalyse im Arbeitsbereich der Lohnsteuerstellen in Schleswig-Holstein

Referate VI 32 und VI 36

Geschäftsprozessanalyse (Finanzministerium)

Inhalt

1	Management Summary.....	2
2	Hintergrund der Geschäftsprozessanalyse (GPA).....	2
3	Auftrag und Ziele der GPA.....	3
4	Organisation und Ablauf.....	4
5	Ausgangslage, Erkenntnisse und Empfehlung.....	5
5.1	Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne inklusive der Fallauswahl.....	5
5.1.1	Ausgangslage.....	5
5.1.2	Erkenntnisse.....	8
5.1.3	Empfehlungen.....	11
5.2	Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung.....	12
5.2.1	Ausgangslage.....	12
5.2.2	Erkenntnisse.....	14
5.2.3	Empfehlungen.....	15
5.3	Abschlussarbeiten (zum Beispiel Erfassung von Mehrergebnissen).....	15
5.3.1	Ausgangslage.....	15
5.3.2	Erkenntnisse.....	17
5.3.3	Empfehlungen.....	19
5.4	Durchführung einer Lohnsteuer-Nachscha... u.....	19
5.4.1	Ausgangslage.....	19
5.4.2	Erkenntnisse.....	21
5.4.3	Empfehlungen.....	22
5.5	Personelle Situation in der Lohnsteuer-Außenprüfung.....	22
5.5.1	Ausgangslage.....	22
5.5.2	Erkenntnisse.....	23
5.5.3	Empfehlungen.....	26

1 Management Summary

- Die Arbeitsabläufe und Arbeitsweisen in den vier Zentralfinanzämtern hinsichtlich der Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen und -Nachschauen sind weitgehend identisch und entsprechen den Vorgaben aktueller Erlasse und Dienstanweisungen.
- Um eine einheitlichere Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne hinsichtlich Quantität und Prüfungsturnus zu erreichen, sollten Vorgaben erarbeitet werden, die die Zentralfinanzämter bei ihrer Aufgabenerledigung bestmöglich unterstützen.
- Gegenseitige Hilfestellung und Austausch der Außenprüfenden untereinander kann insbesondere im Bereich der Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu einer weiteren Steigerung der Produktivität führen und sollte daher weiter gefördert werden.
- Um eine einheitliche Bearbeitungsweise im Rahmen der Abschlussarbeiten nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu stärken, sollte hinsichtlich der Bearbeitung der sog. Regressfälle die Dienstanweisung durch entsprechende Vorgaben ergänzt werden.
- Da sich der Erkenntnisgewinn aus Lohnsteuer-Nachschauen auch und insbesondere für die Fallbearbeitung des Lohnsteuer-Innendienstes als hoch erweist, sollte auf die Möglichkeit hingewiesen werden, diese in allen Finanzämtern auch durch Mitarbeitende des Innendienstes durchführen zu lassen.
- Zur Förderung des erfolgreichen Gewinnens und Haltens von Außendienstpersonal sind Maßnahmen erforderlich. Die organisatorischen Rahmenbedingungen (wie etwa die Anwerbung, Dienstpostenbewertung sowie Einsatzmöglichkeiten auch bei abweichendem Dienstsitz) sollten insbesondere unter der Be trachtung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit durch das Finanzministerium auf Optimierungsmöglichkeiten geprüft werden.

2 Hintergrund der Geschäftsprozessanalyse (GPA)

Die Zentralisierung der Lohnsteuerstellen in Schleswig-Holstein ist auf einen Beschluss der Lenkungsgruppe des Projektes „Optimierung der Aufbauorganisation der Lohnsteuerstellen“ vom 9. Juli 2018 zurückzuführen.

Nach Umsetzung und erfolgreicher Pilotierung dieser Zentralisierung im Kooperationsraum Nord am Zentralfinanzamt Flensburg wurden mit Einführungserlass vom 24. September 2020 alle weiteren, bisher bei den einzelnen, örtlich zuständigen Finanzämtern ansässigen Lohnsteuerstellen in den drei verbliebenen Kooperationsräumen mit Wirkung zum 17. November 2020 zentralisiert (im Kooperationsraum Mitte am

Zentralfinanzamt Kiel, im Kooperationsraum Süd-Ost am Zentralfinanzamt Lübeck sowie im Kooperationsraum Süd-West am Zentralfinanzamt Itzehoe).

Im Jahr 2023 prüfte der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein die vorgenannte Zentralisierung. Kernthema der Prüfung war dabei, ob die mit der Zentralisierung verfolgten Ziele, wie zum Beispiel die Optimierung der organisatorischen Rahmenbedingungen und die Vereinheitlichung von Arbeitsabläufen, erreicht werden konnten.

Die durchgeführte Prüfung des Landesrechnungshofes ergab gegenüber dem Finanzministerium keine wesentlichen Feststellungen. Jedoch wies der Landesrechnungshof in dem in 2024 veröffentlichten Bemerkungsbeitrag für das Kalenderjahr 2023 darauf hin, dass die Zentralisierung der Lohnsteuerstellen während der Corona-Pandemie erfolgte und allein deshalb noch nicht alle Ziele vollständig erreicht seien. Unter anderem bestehe hinsichtlich des Umfangs und der Darstellung von Prüfergebnissen in Prüfungsberichten, der einheitlichen Vorgehensweise bei der Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschauf, der Erfassung von Mehrergebnissen, der Verwendung einheitlicher Vordrucke und der Erstellung von Prüfungsgeschäftsplänen Nachholbedarf. Des Weiteren sei nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes der Personalmangel in den Lohnsteuerstellen problematisch.

Der Landesrechnungshof nahm in seinem Bemerkungsbeitrag zur Kenntnis, dass das Finanzministerium die Entwicklung des Zentralisierungsprozesses weiterhin begleiten und die Zentralisierung zeitnah im Rahmen einer GPA untersuchen will.

3 Auftrag und Ziele der GPA

Die Fachaufsicht zählt zu den zentralen Aufgaben der Steuerabteilung des Finanzministeriums. Die Sicherstellung einer zutreffenden und einheitlichen Rechtsanwendung sowie eines zweckmäßigen Verwaltungshandelns in den Finanzämtern und ebenso die Unterstützung der Finanzämter bei ihrer Aufgabenerfüllung sind dabei wesentliche Kernthemen.

Das für den Aufgabenbereich der GPA zuständige Referat VI 36 („Organisation in der Steuerverwaltung“) wurde gemeinsam mit dem fachlich für die Lohnsteuerdienststellen zuständigen Referat VI 32 tätig.

Gegenstand der GPA war insbesondere die Betrachtung der oben genannten, vom Landesrechnungshof aufgeworfenen Themen sowie die Untersuchung der Effizienz und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns in den vier zentralisierten Lohnsteuerstellen in Schleswig-Holstein.

Hierfür wurden insbesondere die Ist-Prozesse und Ist-Zustände in den einzelnen Zentralfinanzämtern erhoben und im Anschluss an die Vor-Ort-Erhebungen analysiert und miteinander verglichen. Auf Basis der daraus gewonnenen Erkenntnisse sind im Anschluss daran Optimierungspotenziale und Anpassungsbedarfe sowohl der Ist-Prozesse als auch bestehender Erlasse und Dienstanweisungen zu ermitteln

– gegebenenfalls durch die Formulierung von Soll-Zuständen und der Modellierung optimierter Soll-Prozesse. Ebenso soll der Austausch und die Weitergabe der gewonnenen Erkenntnisse und Ideen zwischen den zentralisierten Lohnsteuerstellen noch stärker angeregt werden. Tragend ist dabei der Leitgedanke: „Lernen vom anderen“.

4 Organisation und Ablauf

Die Planung und Vorbereitung der GPA begann nach der Veröffentlichung des Bemerkungsbeitrags durch den Landesrechnungshof durch die beteiligten Referate VI 32 und VI 36.

Nach einer ersten Information im Rahmen der Dienstbesprechung der Amtsleitungen sowie einer Lohnsteuer-Dienstbesprechung wurden auf der Grundlage des Bemerkungsbeitrags des Landesrechnungshofes - unter Berücksichtigung des oben genannten Einführungserlasses sowie weiterer geltender Erlasse und Dienstanweisungen - folgende Analysethemen für die Geschäftsprozessanalyse festgelegt:

- Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne inklusive der Fallauswahl (siehe Tz. 5.1)
- Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung (siehe Tz. 5.2)
- Abschlussarbeiten - zum Beispiel die Erfassung von Mehrergebnissen usw. - (siehe Tz. 5.3)
- Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschaub (siehe Tz. 5.4)
- Personelle Situation in den Lohnsteuerstellen (siehe Tz. 5.5)

Anschließend wurden Termine für die jeweiligen Vor-Ort-Erhebungen abgestimmt.

Die Termine wurden wie folgt festgelegt:

- Zentralfinanzamt Kiel: 7. bis 9. Mai 2025
- Zentralfinanzamt Itzehoe: 2. bis 4. Juni 2025
- Zentralfinanzamt Lübeck: 30. Juni bis 2. Juli 2025
- Zentralfinanzamt Flensburg: 14., 15. und 17. Juli 2025

Die Vor-Ort-Erhebungen starteten jeweils mit einer Kick-off-Veranstaltung in Form einer Videokonferenz, zu der die Amts- und Sachgebietsleitungen, die Gremien sowie die Mitarbeitenden der Lohnsteuerstellen eingeladen waren. Dabei wurde über das Konzept der GPA im Allgemeinen, über die Ziele und den Hintergrund der GPA im Arbeitsbereich der Lohnsteuerstellen sowie den Ablauf der Vor-Ort-Erhebungen informiert.

Die vorgenannten Themen wurden in den Vor-Ort-Erhebungen mit unterschiedlichen Personengruppen in Form von strukturierten Interviews oder mit Hilfe von Prozessmodellierungen bearbeitet.

Die Auswertung der Ergebnisse dieser strukturierten Interviews beziehungsweise der Prozessmodellierungen sowie die anschließende Analyse der gewonnenen Daten werden im Folgenden dargestellt. Dabei wird zunächst die Ausgangslage vorgestellt. Im Anschluss wird auf die Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Erhebungen eingegangen. Abschließend werden zu jedem Thema mögliche Empfehlungen beziehungsweise Optimierungspotenziale dargestellt.

5 Ausgangslage, Erkenntnisse und Empfehlung

5.1 Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne inklusive der Fallauswahl

5.1.1 Ausgangslage

Die Dienstanweisung für die Lohnsteuer-Arbeitgeberstellen (AIS > Themen > Organisation Steuerverwaltung > Dienstanweisungen/Organisationsregelungen > LSt-AG-Stelle/LStAp) enthält verschiedene Vorgaben hinsichtlich der Aufstellung des Prüfungsgeschäftsplans. Dieser umfasst aus programmtechnischer Sicht stets einen Zeitraum von 6 Monaten und erfordert zwingend halbjährlich die Neueingabe aller zur Prüfung vorgesehenen Betriebe.

Laut aktueller Dienstanweisung sind die Prüfungsgeschäftspläne demnach halbjährlich zu erstellen.

Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe ist Aufgabe der Sachgebietsleitung mit Unterstützung der Sachbearbeitenden. Die Entscheidung, ob ein Betrieb auf den Prüfungsgeschäftsplan zu nehmen ist, obliegt letztlich der Sachgebietsleitung. Bei der Auswahl der zu prüfenden Betriebe ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Prüferkapazität und dem Aspekt der Zweckmäßigkeit das Augenmerk insbesondere auf die Prüfungswürdigkeit zu legen.

Zweimal jährlich wird maschinell eine Vorschlagsliste für den Prüfungsgeschäftsplan erstellt. Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Fälle ist neben den in der maschinellen Arbeitgeberkartei gespeicherten Daten (unter anderem Teilbereich, Prüfungsrelevanz, letzte Prüfung, Mehrergebnisse und mitzuprüfende Betriebe) der vom Finanzministerium vorgegebene Prüfungsturnus:

Teilbereich	Prüfungsturnus
A1 (500 Arbeitnehmer und mehr)	3 Jahre
A2 (100 bis 499 Arbeitnehmer)	3 Jahre
A3a (51 bis 99 Arbeitnehmer)	4 Jahre
A3b (20 bis 50 Arbeitnehmer)	4 Jahre
A4 (6 bis 19 Arbeitnehmer)	7 Jahre
B (1 bis 5 Arbeitnehmer)	10 Jahre

Zunächst werden alle als prüfungsrelevant gekennzeichneten Fälle sowie alle im laufenden Prüfungshalbjahr noch nicht erledigten Fälle (Ü-Fälle) berücksichtigt und in der Folge

- Fälle aller Teilbereiche, bei denen ein Prüfungsturnus ausgelassen wurde,
- Zugänge ohne gespeicherte Prüfung, soweit bei Fällen des jeweiligen Teilbereichs der Grundkennbuchstabe A vor mehr als einem Prüfungsturnus gesetzt wurde,
- Fälle der Teilbereiche A1 bis A4, bei denen innerhalb des letzten halben Jahres der Grundkennbuchstabe A gelöscht und keine Abschlussprüfung gespeichert wurde sowie
- Fälle des laufenden Prüfungsturnus, soweit seit der letzten Prüfung mehr als ein Prüfungsturnus vergangen ist,

herausgefiltert.

Um eine ausgewogene Anzahl an Vorschlagsfällen zu erzielen, werden die zunächst maschinell ausgewählten Fälle ämterbezogen programmtechnisch solange gekürzt, bis 250 % der Fälle des letzten Prüfungsgeschäftsplans erreicht sind. Die Kürzung betrifft jedoch nur die beiden zuletzt genannten Kriterien. Ergänzend wird auf den Erlass vom 8. April 2009 VI 317 - S 2386 – 096/03 - (AIS > Themen > Steuerfachliche Informationen > Lohnsteuer Arbeitgeber > Verwaltungsanweisungen > Archiv) verwiesen.

Anhand der Vorschlagsliste können die zu prüfenden Fälle ermittelt und bestimmten Außenprüfenden zugewiesen werden. Die Zuweisung zum Prüfungsgeschäftsplan erfolgt in der Registerkarte „Dauertatbestände LStA“. Es ist dabei sicherzustellen, dass der Prüfungsturnus für die Teilbereiche A1 bis A3b eingehalten wird.

Von einer turnusmäßigen Prüfung kann in allen Teilbereichen allerdings abgesehen werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass eine Prüfungswürdigkeit nicht gegeben ist (zum Beispiel kein Mehrergebnis bei der vorhergehenden Prüfung). Betriebe der Teilbereiche A1 bis A3b, bei denen aufgrund fehlender Prüfungswürdigkeit von einer turnusmäßigen Prüfung abgesehen wurde, sind im darauffolgenden Prüfungsturnus in den Prüfungsgeschäftsplan aufzunehmen.

In Fällen, die nicht in den Prüfungsgeschäftsplan übernommen werden, ist vorgesehen, in den Dauertatbeständen Eingaben zur Prüfungsrelevanz beziehungsweise Prüfungswürdigkeit aufzunehmen. So kann sichergestellt werden, dass die künftigen Vorschlagslisten nicht durch dieselben Fälle unnötig ausgeweitet, sondern stattdessen andere prüfungswürdigere Fälle maschinell ausgewählt werden.

Noch nicht geprüfte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus den Prüfungsgeschäftsplänen abgelaufener Kalenderhalbjahre werden als sogenannte Übertragungsfälle (ÜF) auf der Vorschlagsliste gekennzeichnet. Bei wiederholten Übertragungen wird die Anzahl der Übertragungen vermerkt (zum Beispiel ÜF 3). Übertragungsfälle sind manuell dem neuen Prüfungsgeschäftsplan zuzuweisen. Sie sind jedoch zunächst in Rücksprache zwischen der Sachgebietsleitung und dem Lohnsteueraußendurchsuchenden dahingehend zu prüfen, ob eine Prüfungswürdigkeit weiterhin besteht. Wird dies bejaht, so sind diese Fälle zur Vermeidung von Steuerausfällen wegen eventuell eintretender Festsetzungsverjährung regelmäßig vorrangig zu prüfen.

Neben der Vorschlagsliste zum Prüfungsgeschäftsplan wird der Sachgebietsleitung jährlich Anfang April vom Amt für Informationstechnik eine „Gesamtfallliste Arbeitgeber“ im Excel-Format zur Verfügung gestellt, die im Wesentlichen der Arbeitgeberkartei entspricht. Sie enthält alle in den letzten drei Jahren im Finanzamt geführten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Stichtag auf den 30. März des jeweiligen Jahres. Sie beinhaltet unter anderem Steuernummer, Branchennummer, Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den letzten Prüfungszeitraum, Name der Vorprüferin beziehungsweise des Vorprüfers, letztes Mehrergebnis, Vermerke zur Prüfungsrelevanz, die angemeldeten Lohnsteuerbeträge der vorangegangenen drei Jahre und „A-

Signal gültig ab“. Diese Liste soll die Auswahl prüfungswürdiger Fälle ebenfalls erleichtern. Sie ermöglicht der Sachgebietsleitung einen Gesamtüberblick über die im Finanzamt geführten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und soll zur Filterung der Fälle nach unterschiedlichen Kriterien genutzt werden.

5.1.2 Erkenntnisse

Im Rahmen der zu dieser Thematik durchgeführten strukturierten Interviews teilten die Kolleginnen und Kollegen der Zentralfinanzämter übereinstimmend mit, dass die für die Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne erforderlichen Arbeitsprozesse hinsichtlich der Auswahl der zu prüfenden Betriebe nur jährlich erfolgen. Der Prüfungsgeschäftsplan für das erste Halbjahr des jeweiligen Jahres enthält dementsprechend für den einzelnen Außenprüfenden in der Regel bereits eine ausreichende Fallanzahl für das gesamte Kalenderjahr.

Zur Aufstellung des Prüfungsgeschäftsplans für das kommende Jahr setzen sich die Sachgebietsleitungen sowie Sachbearbeitenden (LG 2.1) des Innendienstes in den Zentralfinanzämtern jeweils im Herbst zusammen, um über die Planung des kommenden Jahres zu sprechen.

Die Einbeziehung einzelner Personen(gruppen) und der Zeitpunkt der Einbeziehung sind dabei von Zentralfinanzamt zu Zentralfinanzamt den Vor-Ort-Feststellungen zu folge unterschiedlich.

In einem Zentralfinanzamt wird zunächst eine Vielzahl an Fällen zusammengetragen. Bei diesen Fällen handelt es sich zum einen um Fälle, die den Sachbearbeitenden im Rahmen der täglichen Bearbeitung (zum Beispiel Neugründungen, erhaltenes Kontrollmaterial, Schätfälle) aufgefallen sind und zum anderen um Fälle, die die Sachgebietsleitungen aus der Vorschlags- sowie der Gesamtfallliste (zum Beispiel nach bestimmten Branchen beziehungsweise Schwerpunkten) herausgefiltert haben. Anschließend erfolgt gemeinsam durch die Sachgebietsleitung und die Sachbearbeitenden eine Verteilung der Fälle auf die einzelnen, vorläufigen Prüfungsgeschäftspläne. Diese werden dann den Außenprüfenden zur Prüfung auf Befangenheit oder ähnlichem zugeleitet. Sollten bei den jeweiligen Außenprüfenden keine Ausschlussgründe für eine entsprechende Prüfung vorhanden sein, wird im Anschluss durch die Sachbearbeitenden der endgültige Prüfungsgeschäftsplan erstellt.

Im einem weiteren Zentralfinanzamt erfolgt die Prüfungsgeschäftsplanerstellung ähnlich wie im erstgenannten Zentralfinanzamt. Einziger nennenswerter Unterschied zur Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne ist, dass vor der endgültigen Aufstellung keine Rücksprache mit den Außenprüfenden erfolgt.

In einem anderen Zentralfinanzamt hingegen erfolgt die Einbindung der Sachbearbeitenden in den Prozess zur Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne erst zu einem späteren Zeitpunkt. Hier werden sowohl die unterjährig im Innendienst aufgefallenen Fälle als auch die Vorschlagsliste allein durch die Sachgebietsleitungen (ebenfalls

nach Branchen, Schwerpunkten und ähnlichem) gefiltert. Im Anschluss werden die ausgefilterten Fälle je nach Belegenheit zwischen Sachgebietsleitung und Außenprüfenden (hinsichtlich Befangenheit, Besonderheiten und ähnlichem) besprochen. Daran anschließend werden die Fälle durch die Sachbearbeitenden vorläufig auf die jeweiligen Außenprüfenden des Zuständigkeitsbereiches verteilt. Die endgültige Zuweisung obliegt wiederum der Sachgebietsleitung.

Die Sachbearbeitenden des vierten Zentralfinanzamtes sind in die Erstellung der Prüfungsgeschäftspläne erheblich eingebunden. Die Zuständigkeit ist dabei nach Finanzamtsbezirken aufgeteilt. Neben der umfassenden Recherche nach mitzuprüfenden Betrieben (siehe unten), obliegt ihnen die Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne nahezu ausschließlich. Eine Absprache hinsichtlich der Fallauswahl erfolgt dabei nur unter einzelnen Sachbearbeitenden, eine Abstimmung untereinander durch alle gemeinsam findet dagegen nicht statt. Grundlage für die Prüfungsgeschäftsplanerstellung in diesem Zentralfinanzamt sind die Vorschlags- sowie die Gesamtfallliste, die nach bestimmten Prioritäten (zum Beispiel vorgesehene Anschlussprüfungen, neu aufgenommene Kapitalgesellschaften) gefiltert und ausgewertet werden.

Wie vorstehend dargestellt, handelt es sich bei der Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne um einen organisations- und abstimmungsintensiven Prozess, der meist über mehrere Wochen andauert. Aus diesem Grund führen sämtliche Zentralfinanzämter diese Aufgabe einmal jährlich durch.

Darüber hinaus führt die jährliche Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne nach Auskunft der Finanzämter zu einer besseren Planbarkeit für die Außenprüfenden. So wäre es möglich sich die Prüfungen bereits zu Beginn des Jahres unter Berücksichtigung von urlaubs- und fortbildungsbedingten Abwesenheiten, Einarbeitungszeiten für neue Außenprüfende, der zeitintensiven Prüfung von Konzernen beziehungsweise Unternehmensgruppen und ähnlichem einteilen zu können.

Die Vorschlagsliste spielt im Rahmen der Aufstellung der Prüfungsgeschäftspläne eine zentrale Rolle und dient in allen Zentralfinanzämtern als Grundlage für die Fallauswahl des jeweils kommenden Jahres. Im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen übten die befragten Personen allerdings Kritik an der Liste, da deren Umfang in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Zuletzt umfasste die Vorschlagsliste in jedem der Zentralfinanzämter mindestens 5.000 bis etwa 7.000 Fälle. Aufgrund dieses Umfangs ist die Fallauswahl für die Prüfungsgeschäftspläne sehr aufwendig. Auch Eintragungen in den Dauertatbeständen, wie zum Beispiel zur Prüfungswürdigkeit bei nicht auf den Prüfungsgeschäftsplan aufgenommenen Fällen, seien aufgrund der großen Fallanzahl nicht leistbar.

Auch führt die Einhaltung von vorgegebenen Prüfungsturni für die verschiedenen Betriebsgrößenklassen nach Aussage der Beteiligten bei der Prüfungsgeschäftsplanerstellung zu Druck. Entsprechend der Vorgaben muss bei A1- und A2-Betrieben grundsätzlich eine Anschlussprüfung erfolgen beziehungsweise darf maximal ein

Prüfungsturnus ausgelassen werden. So müssen die Betriebe auch bei einer fehlenden Prüfungswürdigkeit (zum Beispiel aufgrund ausgebliebener Feststellungen in Vorprüfungen) auf den Prüfungsgeschäftsplan genommen werden und binden Prüferkapazität. Die Berücksichtigung oder gar das Einhalten der Prüfungsturni bei den A4- und B-Betrieben ist zudem unter anderem aufgrund der Vielzahl an Betrieben in diesem Bereich oftmals nicht realisierbar.

Unabhängig von dem Vorgenannten erläuterten die Kolleginnen und Kollegen, dass aufgrund programmtechnischer Vorgaben Eingaben zum Prüfungsgeschäftsplan lediglich für ein halbes Jahr erfolgen können. Dementsprechend findet unabhängig von den vorgenannten Abstimmungs- und Aufstellungsarbeiten eine Aufstellung inkl. der (technischen) Eingabe der zu prüfenden Fälle in den Dauertatbeständen LStA tatsächlich halbjährlich statt. Der Aufwand für die hierbei zuständigen Personen des Lohnsteuer-Innendienstes beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die technische Übertragung der noch nicht im ersten Halbjahr abgeschlossenen Fälle auf den Prüfungsgeschäftsplan für das zweite Halbjahr.

Es ist zwar möglich, dass im Rahmen dieses Übertragungsprozesses für einzelne Außenprüfende auch weitere Fälle in den Prüfungsgeschäftsplan aufgenommen werden. Dies ist allerdings nur dann sinnvoll, wenn sich abzeichnet, dass die verbliebenen zu prüfenden Betriebe nicht für das zweite Halbjahr ausreichen oder Fälle aufgrund neuer Erkenntnisse vordringlich geprüft werden müssen.

Im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen konnte im Austausch mit den Sachgebietsleitungen festgestellt werden, dass die Anzahl der in den Prüfungsgeschäftsplänen berücksichtigten zu prüfenden Betrieben pro Vollzeitäquivalent zwischen 46 – 80 Prüfungsfällen liegt.

Obwohl die Fallzahlen je nach Zentralfinanzamt voneinander abweichen, sind diese regelmäßig für das erste und das zweite Halbjahr ausreichend, um die Arbeitsauslastung der Außenprüfenden ganzjährig zu gewährleisten.

Insbesondere im Zusammenhang mit den mitzuprüfenden Betrieben und deren Aufnahme in die jeweiligen Prüfungsgeschäftspläne ist ein unterschiedliches Vorgehen an den verschiedenen Zentralfinanzämtern festgestellt worden.

Sobald ein Betrieb eines Konzerns, einer Unternehmensgruppe oder Ähnliches zu prüfen ist, werden in zwei Zentralfinanzämtern grundsätzlich auch die in den Dauertatbeständen gespeicherten, mit diesem Betrieb verbundenen Betriebe auf den entsprechenden Prüfungsgeschäftsplan gesetzt. Eine weitergehende Prüfung der aktuell verbundenen Unternehmen beispielsweise mit Hilfe weiterer Dienstprogramme oder des Internets erfolgt in der Regel allerdings nicht. Diese Prüfung wird im Rahmen der Prüfungsvorbereitung vollumfänglich von den Außenprüfenden durchgeführt.

In einem anderen Zentralfinanzamt wird diese Recherche im Rahmen der Prüfungsgeschäftsplanerstellung von den Sachbearbeitenden des Innendienstes vorgenommen: Sobald ein Konzern, eine Unternehmensgruppe oder Ähnliches auf einen Prüfungsgeschäftsplan genommen wird, werden hier nicht nur die in den Dauertatbeständen gespeicherten Betriebe ergänzt. Zusätzlich erfolgt auch eine umfassende Recherche hinsichtlich weiterer mitzuprüfender Betriebe (zum Beispiel anhand von LUNA, Northdata). Auch diese Betriebe werden dann bei der Aufstellung des Prüfungsgeschäftsplans berücksichtigt. Aufgrund dieser Vorgehensweise sind regelmäßig nur wenige Fälle nachträglich auf den Prüfungsgeschäftsplan zu nehmen.

Im vierten Zentralfinanzamt bleiben mitzuprüfende Betriebe im Rahmen der Prüfungsgeschäftsplanerstellung zumeist unberücksichtigt. Hier werden oftmals lediglich die A1- und A2-Betriebe, die ohnehin einem sehr engen Prüfungsturnus unterliegen, mit aufgenommen. Alle weiteren verbundenen, gegebenenfalls prüfungsrelevanten Betriebe bleiben im Rahmen der Prüfungsgeschäftsplanerstellung unberücksichtigt. Sollten mitzuprüfende Betriebe im Rahmen der Prüfungsvorbereitung durch die Außenprüfenden festgestellt werden, werden diese nach Rücksprache mit dem Innendienst nachträglich auf den Prüfungsgeschäftsplan genommen.

Nach Rückmeldungen der Außenprüfenden führt diese Vorgehensweise oftmals zu Motivationsproblemen, da sich die Anzahl der laut Prüfungsgeschäftsplan zu prüfenden Betriebe insbesondere bei größeren Unternehmensverbünden teilweise nahezu verdoppelt. Betroffene Außenprüfende stehen dann nicht mehr vor der Aufgabe, bei einer Vollzeitbeschäftigung etwa 60 Betriebe, sondern in der Spitze über 100 Fälle in ihrer Jahresplanung berücksichtigen zu müssen. Neben der geschilderten Motivationsproblematik führt dies auch dazu, dass der Innendienst im Sommer, wenn eine technische Übertragung noch nicht abgeschlossener Prüfungsfälle auf das zweite Halbjahr zu erfolgen hat, eine Vielzahl von Betrieben übertragen muss.

5.1.3 Empfehlungen

Die Erstellung der Prüfungsgeschäftspläne ist zentrale Aufgabe der Lohnsteuerstellen für eine qualitativ sowie quantitativ funktionierende Lohnsteuer-Außenprüfung. Angesichts begrenzter personeller Ressourcen und steigender Anforderungen an die Außenprüfenden sollte insoweit auf einheitliche Arbeitsweisen bei der Prüfungsgeschäftsplanerstellung in den Zentralfinanzämtern hingewirkt werden.

Dementsprechend sollte das Finanzministerium einheitliche Regelungen für die Aufnahme von mitzuprüfenden Betriebe sowie deren Berücksichtigung bei der Zuteilung von Fällen für den Prüfungsgeschäftsplan treffen. Ebenfalls vorteilhaft kann eine Zielvorgabe hinsichtlich der Menge an aufzunehmenden Betrieben pro Vollzeitäquivalent sein. Außerdem sollte die Berücksichtigung von Teamprüfungen bei der quantitativen Fallzuteilung einheitlich geregelt werden. Vor einer Anpassung der Dienstanweisung sollte insoweit ein Workshop mit den Sachgebietsleitungen aller Zentralfinanzämter durchgeführt werden.

Der Umfang der Vorschlagslisten ist insbesondere technischen Vorgaben geschuldet. Eine Anpassung der programmtechnisch hinterlegten Auswertungskriterien ist jedoch aufgrund der für 2027/2028 angekündigten Einführung eines vollständig neuen Prüfungsinnendienstprogramms für die Lohnsteuerstellen (PINGO) nicht sinnvoll.

Die Vorgabe, nur einen Prüfungsturnus bei A1-A3b Betrieben auslassen zu dürfen, führt nach den Feststellungen im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen zur Aufnahme von teils ungeeigneten Fällen auf den Prüfungsgeschäftsplan. Diesbezüglich könnte eine flexiblere Gestaltung der Regelungen zur Einhaltung der Prüfungsturni sinnvoll sein und die Dienstanweisung der Lohnsteuer-Arbeitgeberstellen entsprechend angepasst werden. Die Lohnsteuerstellen sollten in geeigneten Fällen die Möglichkeit erhalten bis zu zwei Turni auszulassen, um prüfungswürdigere Fälle auswählen und das Personal effizient einsetzen zu können.

5.2 Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung

5.2.1 Ausgangslage

Für die Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung sind grundsätzlich die Ausführungen in der bundeseinheitlichen Anleitung für den Lohnsteuer-Außendienst (AIS > Steuerfachliche Informationen > Lohnsteuer Arbeitgeber > Anleitung für den Lohnsteuer-Außendienst) maßgebend. Die Dienstanweisung für den Lohnsteuer-Außen-dienst (AIS > Organisation Steuerverwaltung > Dienstanweisungen / Organisations-regelungen > LSt-AG-Stelle / LStAp) sowie Erlasse des Finanzministeriums Schleswig-Holstein geben ergänzende Hinweise für die Durchführung einer Lohnsteuer-Außenprüfung.

Eine Lohnsteuer-Außenprüfung gliedert sich in der Regel in die Bereiche Vornahme von Prüfungsvorbereitungen, Durchführung und Dokumentation von Prüfungshand-lungen, Dokumentation von Prüfungsfeststellungen / Berichterstellung sowie Ferti-gung von Kontroll- / Prüfungsmittelungen.

Mit Erlass VI 3213 – S 2386 – 143 – 39348/15 vom 03. Dezember 2015 (AIS > Steuerfachliche Informationen > Lohnsteuer Arbeitgeber > Verwaltungsanweisungen) ist den Außenprüfenden die Vorlage „Prüfungsvorbereitungen“ bereitgestellt worden, um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen der Prüfungsvorbereitungen zu unterstüt-zen.

Für die Dokumentation der Prüfungshandlungen während der Außenprüfung sind ebenfalls in einem Erlass (VI 3213 – S 2386 – 149 vom 22. Juni 2017, AIS > Steuerfachliche Informationen > Lohnsteuer Arbeitgeber > Verwaltungsanweisungen) er-gänzende Ausführungen zum Inhalt der Dokumentation und deren Ablage in der Handakte vorgenommen worden. Die mit vorgenanntem Erlass bereitgestellte Vorla-ge kann zur Dokumentation von Prüfungshandlungen genutzt werden.

Über die Feststellung im Rahmen der Außenprüfung ist grundsätzlich eine Schlussbesprechung abzuhalten. Diese ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich nach dem Ergebnis der Außenprüfung keine Steuernachforderungen ergeben oder die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber auf die Besprechung verzichtet.

Der Prüfungsbericht ist von den Prüfenden entweder im Laufe der Lohnsteuer-Außenprüfung oder zeitnah nach Abschluss der Prüfungshandlungen unter Verwendung der entsprechenden UNIFA-Vorlagen „Bericht“ und „Prüfungsbericht LSt“ zu erstellen.

Des Weiteren ist die Vorlage „Erledigungsvermerk“ auszufüllen. In dieser wird unter anderem die Überwachung der Löschung der IDEA-Daten nach Abschluss der Prüfung geregelt und erforderlichenfalls eine strafrechtlich Würdigung vorgenommen. Ebenso erfolgt anhand des Erledigungsvermerks die Auswertung des Prüfungsberichts durch den Innendienst.

Gegebenenfalls sind Haftungs- und Nachforderungsbescheide über die Anwendung zur Lohnsteuerberechnung (LSBPro) zu erstellen und an den Innendienst zu übermitteln.

Ebenso ist nach jeder Lohnsteuer-Außenprüfung ein Zusatzbericht (UNIFA-Vorlagschrank) zu fertigen, um die Auswahl der zu prüfenden Betriebe durch die Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle zu erleichtern. In diesem wird unter anderem mitgeteilt, ob eine Anschlussprüfung geboten ist.

Gegebenenfalls sind Kontrollmitteilungen - zum Beispiel zu steuerlichen Erkenntnissen zur Umsatzsteuer oder verdeckten Gewinnausschüttungen - zu fertigen. Prüfungsmitteilungen sind zu erstellen, wenn der Lohnsteuerabzug betreffend der Prüfungsfeststellungen aufgrund der Steuerschuldnerschaft direkt bei der Arbeitnehmerin beziehungsweise bei dem Arbeitnehmer vorgenommen werden soll.

Eine Zusammenfassung der Mehrergebnisse aus Kontroll- und Prüfungsmitteilungen ist mittels der UNIFA-Vorlage „Ergebnisse aus PM_KM_LStA“ zu erstellen.

Die Anzahl der Prüfungstage pro Betrieb ist unter Angabe der Steuernummer und des Namens der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers in der Vorlage „Beschäftigungsnachweis“ festzuhalten. Nach Ablauf eines jeden Monats ist die Monatsübersicht des Beschäftigungsnachweises der Sachgebietsleitung vorzulegen.

Die Lohnsteuer-Arbeitgeber-Akte sowie die oben genannten Vorlagen sind der Sachgebietsleitung vorzulegen. Die Zeichnung der Sachgebietsleitung erfolgt auf der Vorlage „Erledigungsvermerk“. Diese hat dabei darauf zu achten, dass der Prüfungsbericht in Form und Inhalt den in der Anleitung für den Lohnsteuer-Außendienst dargestellten Anforderungen entspricht.

Wird kein Rechtsbehelf eingelegt, ist die Prüfung für die Lohnsteuer-Außenprüfenden grundsätzlich beendet.

5.2.2 Erkenntnisse

Im Rahmen der Prozessmodellierung erfolgte ein Austausch mit Außenprüfenden der Laufbahnguppen 2.1 und 1.2. Der Teilnehmerkreis setzte sich dabei sowohl aus Außenprüfenden, die ihren Dienstsitz in den Zentralfinanzämtern haben, als auch Außenprüfenden mit einem abweichenden Dienstsitz in den anderen Finanzämtern des jeweiligen Kooperationsraums, zusammen.

Es wurde festgestellt, dass die in der Ausgangslage beschriebenen Vorgaben in den Dienststellen beachtet werden und die Arbeitsweisen und -abläufe vergleichbar sind.

Ebenso wurde festgestellt, dass die bundes- beziehungsweise landeseinheitlichen Vorlagen (unter anderem zur Prüfungsvorbereitung, hinsichtlich der Prüfungsanordnung sowie zur Erstellung der Prüfungsberichte) flächendeckend von den Außenprüfenden genutzt werden.

Gemeinsam mit der Prüfungsanordnung werden den Arbeitgeberinnen beziehungsweise Arbeitgebern zudem häufig von den Außenprüfenden individuell erstellte Vordrucke übersendet. Hierbei handelt es sich in der Regel um ergänzende branchenbezogene Fragebögen. Diese Vordrucke erleichtern den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Vorbereitung auf die Prüfung und ermöglichen den Außenprüfenden bereits vor beziehungsweise zu Beginn der Prüfung einen allgemeinen Überblick zu erhalten.

Zur Prüfungsdokumentation werden neben der bereitgestellten Vorlage auch von den Außenprüfenden individuell erstellte Vordrucke verwendet. Dieses Vorgehen entspricht der Erlasslage. Im Rahmen der Prozessmodellierungen wurde wiederkehrend berichtet, dass sich Art und Umfang der prüfungsvorbereitenden Tätigkeiten im Verlauf der letzten Jahre verändert haben. Durch eine Vielzahl von zur Verfügung stehenden Informationsdatenbanken und Recherchemöglichkeiten ist es den Außenprüfenden möglich, bereits vor Beginn der Außenprüfung einen immer umfassenderen Einblick in die zu prüfenden Betriebe zu bekommen.

In den vorgenommenen Prozessmodellierungen wurde angemerkt, dass es sich als überwiegend vorteilhaft erweist, die digitalen Daten (wie etwa die Lohn- und Finanzbuchhaltung) bereits vor dem eigentlichen Prüfungsbeginn in die Prüfungssoftware IDEA einzulesen, ohne diese dabei schon einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Im Falle von technischen Schwierigkeiten beim Datenimport oder der Datenaufbereitung können so die Probleme rechtzeitig mit dem für derartigen IT-Support zuständigen IT-Fachprüfenden beziehungsweise dem zu prüfenden Betrieb vor Prüfungsbeginn geklärt werden. Auf diese Weise können Verzögerungen während der Prüfungs-durchführung vermieden werden. Die Bereitschaft der zu prüfenden Betriebe zur vorzeitigen Übersendung der erforderlichen Daten stellt sich unterschiedlich dar.

5.2.3 Empfehlungen

Angesichts begrenzter personeller Ressourcen ist es wichtig, Arbeitsprozesse noch produktiver zu gestalten. Das Finanzministerium sollte daher prüfen, welche der von den Finanzämtern selbst erstellten branchenbezogenen Fragebögen landesweit den Mitarbeitenden der Lohnsteuerstellen zur Verfügung gestellt werden können, um Synergien zu nutzen und den gegenseitigen Austausch weiter zu fördern.

Das Thema Digitalisierung hat auch in der Lohnsteuer-Außenprüfung in deutlichem Maße an Bedeutung gewonnen. Übersendet der Betrieb vor Beginn der Außenprüfung die für die Prüfung erforderlichen Daten, sollten diese rechtzeitig vor Prüfungsbeginn in IDEA importiert werden. So kann gegebenenfalls erforderlicher technischer Support beim Datenzugriff frühzeitig eingeholt oder vorbereitend Kontakt zum Steuerpflichtigen aufgenommen werden.

5.3 Abschlussarbeiten (zum Beispiel Erfassung von Mehrergebnissen)

5.3.1 Ausgangslage

Die Arbeitsabläufe für die Sachbearbeitenden der Lohnsteuerstellen nach dem Abschluss einer Lohnsteuer-Außenprüfung sind im Einzelnen der Dienstanweisung für die Lohnsteuer-Arbeitgeberstellen sowie den Lohnsteuer-Außendienst (AIS > Themen > Organisation Steuerverwaltung > Dienstanweisungen/Organisationsregelungen > LSt-AG-Stelle/LStAp) zu entnehmen.

Nach der - bereits unter Tz. 5.2.1 beschriebenen - Prüfung und abschließenden Zeichnung durch die Sachgebietsleitung wird der Prüfungsbericht inklusive sämtlicher Anlagen an die Sachbearbeitenden zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die Sachbearbeitenden tragen die sich aus dem Prüfungsbericht beziehungsweise dem Erledigungsvermerk und dem Zusatzbericht ergebenden Daten sowie gegebenenfalls weitere durch den Prüfenden ergänzte Angaben (Prüfungsdauer, Datum des Prüfungsberichts, Mehrergebnis, Anzahl Kontrollmitteilungen, Vermerke zur Prüfungsrelevanz und ähnliches) in die betreffende Registerkarte des Programms „Dauertatbestände LSTA“ ein und zeichnen auf dem Erledigungsvermerk.

Unter anderem sind Angaben zum Prüfungszeitraum (von/bis), das Datum des Prüfungsberichts/der Mitteilung nach § 202 Abgabenordnung, die Anzahl der Prüfungstage, die Mehr-(Minder-)Steuern laut Haftungs-/Nachforderungs-/Festsetzungsbescheid sowie die laut Prüfungs- und/oder bestimmter Kontrollmitteilungen mit Zuordnung im Jahr der Auswertung des Prüfungsberichts erforderlich. Spätere, gegebenenfalls zu erlassende Änderungsbescheide werden statistisch nicht berücksichtigt.

Bei Prüfungs- und/oder Kontrollmitteilungen sind in der Regel die vom Lohnsteuer-Außenprüfenden geschätzten Steuerbeträge anzusetzen. Spätere Änderungen (zum Beispiel im Rechtsbehelfsverfahren) sind auch hier nicht mehr zu berücksichtigen.

Für die Zuordnung ist bei Bescheiden das Bescheiddatum (Bescheidjahr) und bei Prüfungs- und/oder bestimmten Kontrollmitteilungen das Jahr der Erfassung der geschätzten Steuerbeträge maßgebend. Mehr-(beziehungsweise Minder-)Steuern aus Prüfungs- und/oder gegebenenfalls Kontrollmitteilungen sind anhand der vom Außenprüfenden erstellten Zusammenfassung im Jahr der Auswertung des Lohnsteuer-Prüfungsberichts in der Registerkarte „LSt-Außenprüfung“ in der Spalte „Ergebnis“ einzutragen.

Sämtliche Fälle können grundsätzlich über das maschinelle Verfahren abgewickelt werden. Es wird für den gesamten Prüfungszeitraum ein zusammengefasster Bescheid erteilt.

Nach der Übermittlung der Daten durch die Lohnsteuer-Außenprüfenden über LSBPro werden diese mit den entsprechenden Kennzahlen im Festsetzungsmanager als Abbruchhinweis/OK-Fall mit der Nummer L6-3137 („Eingabedaten aus einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurden im Festsetzungsspeicher in Wartestellung abgelegt.“) abgelegt. Der Hinweis wird zusätzlich in Papierform an die Sachbearbeitenden ausgegeben.

In der Folge sind von diesen Erläuterungstexte (insbesondere zur Ermessensbegründung, Vorläufigkeiten sowie Text 340 oder 341) im Festsetzungsmanager zu ergänzen. Der Fall ist anschließend unter Beachtung der Zeichnungsrechtsrichtlinien durch den Innendienst freizugeben.

In Fällen mit „negativen Haftungsbeträgen“ wird vom Außenprüfenden eine entsprechende Vorlage für den Innendienst erstellt. In diesen Fällen ist der Vorbehalt der Nachprüfung erst aufzuheben, nachdem eine berichtigte Anmeldung verarbeitet wurde beziehungsweise eine berichtigte Festsetzung vorgenommen worden ist.

Wurde ein Haftungsbescheid ohne Leistungsgebot erlassen, hat die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter im Anschluss daran das weitere Verfahren zu überwachen und zu gegebener Zeit den Haftungsbescheid ganz oder teilweise zurückzunehmen (bei Zahlung durch die Arbeitnehmerin beziehungsweise den Arbeitnehmer) oder das Leistungsgebot zu erstellen (bei Nichtzahlung der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers). Zur Unterstützung der Überwachung wird den Finanzämtern einmal jährlich eine Liste der offenen Haftungsfälle ohne Leistungsgebot zur Verfügung gestellt. Ausgefiltert werden Fälle ohne Leistungsgebot bei denen das Ende des Prüfungszeitraums vier Jahre oder länger zurückliegt.

Im Zusatzbericht zur Lohnsteuer-Außenprüfung teilt der Lohnsteuer-Außendienst dem Innendienst mit, ob eine Anschlussprüfung geboten ist oder ob auf eine solche verzichtet werden kann. Außerdem wird festgehalten, ob die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber mit einer Bruttosteuer in Anspruch genommen worden ist. Dies dient der Überprüfung, ob die nachentrichteten Beträge von der Arbeitneh-

merin beziehungsweise dem Arbeitnehmer zurückgefordert wurden oder ob hier wiederum ein geldwerter Vorteil zu erfassen ist (sogenannte Regressprüfung).

In diesen Fällen ist die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber vom Lohnsteuer-Außendienst durch einen entsprechenden Hinweis im Bericht unter Fristsetzung zum Nachweis der Weiterbelastung aufzufordern. Darüber hinaus können sonstige Hinweise, wie zum Beispiel zur Notwendigkeit einer (vorgezogenen) Folgeprüfung aufgrund schwerwiegender Prüfungsfeststellungen, zu Sachverhalten, die erst nach dem Prüfungszeitraum eingetreten sind oder eintreten werden, oder zu Tatbeständen, die über den geprüften Zeitraum hinaus von lohnsteuerlicher Bedeutung sind, aufgenommen werden.

Der Innendienst hat aufgrund des Zusatzberichtes die erforderlichen Hinweise in die Registerkarten der Arbeitgeberkartei aufzunehmen.

5.3.2 Erkenntnisse

Die Prozessmodellierungen hinsichtlich der Abschlussarbeiten wurden an den jeweiligen Zentralfinanzämtern mit Personengruppen bestehend aus den Sachgebietsleitungen, Sachbearbeitenden des Lohnsteuer-Innendienstes sowie einigen Lohnsteuer-Außenprüfenden erarbeitet. Hierbei konnten in keinem der Zentralfinanzämter erhebliche Abweichungen von der Ausgangslage festgestellt werden.

Nach Abschluss einer Außenprüfung wird der Prüfungsbericht der jeweiligen Sachgebietsleitung vorgelegt, die den Bericht inklusive sämtlicher Anlagen prüft. Gegebenenfalls erfolgt im Anschluss noch eine Rücksprache mit den Außenprüfenden, bevor der Prüfungsbericht dann schlussgezeichnet wird.

Die Sachgebietsleitungen berichteten, dass sie zur Arbeitssteuerung eigene Falllisten führen. Derzeit besteht keine automationsgestützte Möglichkeit entsprechende Daten zu den einzelnen Prüfungsplänen der Außenprüfenden auszuwerten. Dementsprechend nehmen die Sachgebietsleitungen bei Zeichnung der Prüfungsanordnung sowie der Schlusszeichnung des Prüfungsberichts in diesen Listen Eintragungen mit Daten und Angaben aus der Außenprüfung vor.

Anschließend wird der Prüfungsbericht samt Anlagen und dem Arbeitsbogen an den Lohnsteuer-Innendienst gegeben. Dort wird die Registerkarte „LSt-Außenprüfung“ mit entsprechenden Daten befüllt.

Die Vor-Ort-Erhebungen ergaben, dass insbesondere die Auswertung der Lohnsteuer-Außenprüfungsberichte hinsichtlich der Erfassung von Mehrergebnissen aus Haftungs- und Nachforderungsbescheiden sowie der Kontrollmitteilungen und der Angaben im Zusatzbericht einheitlich vorgenommen werden. Auch die Überwachung der Haftungsbescheide ohne Leistungsgebot wird demnach einheitlich durch die Sachbearbeitenden der Lohnsteuerstellen durchgeführt.

Unterschiede wurden jedoch bei der Bearbeitung einer Inanspruchnahme der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers mit einer Bruttosteuer und der anschließenden Überwachung der nachzuentrichtenden Lohnsteuer festgestellt.

Sofern es sich um sogenannte Regressfälle handelt, werden diese in einem Zentralfinanzamt in einer gemeinsamen, dienststelleninternen Liste vermerkt. Eine Wiedervorlage und Überprüfung des Falles erfolgt nach fünf bis sechs Monaten mittels der im Vorlagenschrank bereitgestellten UNIFA-Vorlage. Sollte ein entsprechender Nachweis unterbleiben, erfolgt die Inanspruchnahme der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers gemäß den Vorgaben aus der UNIFA-Vorlage zum Regressverzicht.

In einem weiteren Zentralfinanzamt wird die Überwachung der Nachweise der Regressfälle ebenfalls mittels der entsprechenden Vorlage vorgenommen. Im Falle eines fehlenden Nachweises über die tatsächliche Inanspruchnahme einer Arbeitnehmerin beziehungsweise eines Arbeitnehmers (kein Gesellschafter-Geschäftsführer) durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber erfolgt die Nachversteuerung eines geldwerten Vorteils auf zwei möglichen Wegen. Neben der Nachversteuerung durch eine geänderte Lohnsteuer-Anmeldung erfolgt eine steuerliche Berücksichtigung gegebenenfalls alternativ im Rahmen der Durchführung einer Folge-Außenprüfung. Entscheidet man sich für eine Folge-Außenprüfung, wird der jeweilige Fall in den Dauertatbeständen als „prüfungsrelevant“ vermerkt. Zudem wird ein zusätzlicher Hinweis auf eine notwendige Anschlussprüfung erfasst, sodass der Fall zum gewünschten Zeitpunkt auf der Vorschlagsliste erscheint.

In einem anderen Zentralfinanzamt erfolgt der Anstoß der Bearbeitung der Regressfälle ebenfalls nach den Angaben der Außenprüfenden im Prüfungsbericht. Hierbei wird insbesondere die Entscheidung getroffen, ob die Regressprüfung in einer gebotenen Anschlussprüfung oder die Regress-Überwachung durch den Lohnsteuer-Innendienst erfolgen soll. Ebenso wird die Festlegung der Nachweisfristen durch Vorgabe der Außenprüfenden bestimmt. Die Sachbearbeitenden vermerken in Fällen der Regressprüfung entsprechend eine Wiedervorlage zwecks Überprüfung der Nachweises über die Weiterbelastung der Lohnsteuer-Beträge. Alternativ werden in Fällen der Anschlussprüfung lediglich die Zeiträume für die Überprüfung im Rahmen der Prüfung durch den Lohnsteuer-Innendienst in den Dauertatbeständen gespeichert.

Im vierten Zentralfinanzamt erfolgt zunächst die Überprüfung, ob der Nachweis zur Weiterbelastung anhand des Hinweise im Prüfungsbericht bereits erbracht wurde, durch die Sachbearbeitenden des Lohnsteuer-Innendienstes. Sollte der entsprechende Nachweis bereits vorliegen, werden die (Überweisungs-)Beträge der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers mit den Beträgen des vom Außenprüfenden erstellten Überwachungsblattes abgeglichen. Im Falle einer Übereinstimmung wird der Fall erledigt. Sofern ein Nachweis nicht innerhalb der im Bericht angegebenen Beantwortungsfrist vorliegt, wird die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber (erneut) über die UNIFA-Vorlage zum Regressverzicht angeschrieben. Die abschlie-

ßende Bearbeitung des Regressfalles erfolgt dann anhand der Vorgaben der Arbeitsanleitung des Vordruckes.

5.3.3 Empfehlungen

Die komplexen Arbeitsabläufe bei der Inanspruchnahme der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers mit einer Bruttosteuer und die anschließende Überprüfung, ob die von der Arbeitnehmerin beziehungsweise von dem Arbeitnehmer nachzuentrichtenden Beträge durch die Arbeitgeberin beziehungsweise den Arbeitgeber tatsächlich zurückgefordert wurden, erfolgen bisher in den Zentralfinanzämtern nicht einheitlich. Insoweit sollte das Finanzministerium die Lohnsteuer-Dienstanweisung ergänzen und einen strukturierten Prozess für die Lohnsteuerstellen zur Überprüfung des Regressanspruches formulieren. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf einer zeitnahen Überprüfung des Anspruchs durch die Sachbearbeitenden liegen. So kann eine gegebenenfalls notwendige Haftungsinanspruchnahme der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers in einem angemessenen Zeitrahmen durchgesetzt werden. Die Verschiebung der Überprüfung auf eine spätere Anschlussprüfung ist hingegen problembehaftet, da die Ansprüche aufgrund drohender Verjährung gefährdet sein können.

Hinsichtlich der für die Arbeitssteuerung von den Sachgebietsleitungen selbst erstellten Listen sollte eine technische Lösung angestrebt werden. Der Lohnsteuer-Außenprüfung steht mit der Vorlage „Beschäftigungsnachweis“ eine Excel-Datei zur Verfügung, in der Aufzeichnungen zu den Prüfungstätigkeiten beziehungsweise zu gegebenenfalls anderen Tätigkeiten wie Fortbildungen vorzunehmen sind (siehe Tz. 5.2.1). Hieraus können – unter anderem zur Vorlage bei der Sachgebietsleitung – Monatsübersichten und Jahresübersichten erzeugt werden. Diese Daten können jedoch bisher keiner weiteren automationsgestützten Auswertung, zum Beispiel für statistische Zwecke, zugeführt werden. Es ist bereits vorgesehen, diese Möglichkeit mit Bereitstellung der nächsten Softwaregeneration über KONSENS einzurichten. Deren Entwicklung findet allerdings auf Bundesebene statt. Dementsprechend sollte der angestrebte Ausbau des KONSENS Programms soweit wie möglich begleitet und nach Fertigstellung zeitnah für die Zentralfinanzämter bereitgestellt werden.

5.4 Durchführung einer Lohnsteuer-Nachscha

5.4.1 Ausgangslage

Eine Lohnsteuer-Nachscha gemäß § 42g Einkommensteuergesetz ist ein besonderes Verfahren, um die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer zu überprüfen.

In der Regel wird eine Lohnsteuer-Nachscha durch die Lohnsteuer-Außenprüfer oder die Mitarbeitenden der Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes durchgeführt.

Eine Lohnsteuer-Nachschaue muss nicht angekündigt werden. Sofern der Prüfungs-
zweck der Lohnsteuer-Nachschaue nicht gefährdet wird, kann der Termin jedoch kurz-
fristig mit der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber abgestimmt werden.
Der mit der Nachschaue beauftragte Amtsträger hat sich auszuweisen und der Arbeit-
geberin beziehungsweise dem Arbeitgeber die bundeseinheitlichen Vorlage „Durch-
führung einer Lohnsteuer-Nachschaue“ auszuhändigen.

Eine Lohnsteuer-Nachschaue kommt unter anderem zur Feststellung der Arbeitgeber-
oder Arbeitnehmereigenschaft, zur Feststellung, ob die Arbeitgeberin beziehungswei-
se der Arbeitgeber eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhält, zur Feststellung der
insgesamt beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder bei Beteiligung
an Einsätzen der „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ in Betracht.

Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber hat im Rahmen einer Lohnsteuer-
Nachschaue auf Verlangen unter anderem Lohn- und Gehaltsunterlagen vorzulegen
und Auskünfte zu erteilen, soweit dies der Feststellung von steuerlich erhebli-
chen Sachverhalten dient.

Ein Recht auf Datenzugriff besteht für den beauftragten Amtsträger im Rahmen einer
Lohnsteuer-Nachschaue nicht. Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber hat
allerdings auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen in Papierform vorzulegen.
Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass die Arbeitgeberin beziehungswei-
se der Arbeitgeber einem Datenzugriff im Rahmen der Lohnsteuer-Nachschaue zu-
stimmt.

Geben die im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschaue getroffenen Feststellungen hier-
zu Anlass, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprü-
fung übergegangen werden.

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 2014 zur
Lohnsteuer-Nachschaue ist den Finanzämtern mit Erlass VI 3213 – S 2386 – 094 vom
24. November 2014 bekanntgegeben worden (AIS > Steuerfachliche Informationen >
Lohnsteuer Arbeitgeber > Verwaltungsanweisungen).

Auch in der bundeseinheitlichen Anleitung für den Lohnsteuer-Außendienst (AIS >
Steuerfachliche Informationen > Lohnsteuer Arbeitgeber > Anleitung für den Lohn-
steuer-Außendienst) sind Ausführungen zur Durchführung einer Lohnsteuer-Nach-
schaue enthalten.

Laut Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Oktober 2014 zur
Erfassung der Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungen und der Lohnsteuer-
Nachschauen, sind unter anderem die Anzahl der durchgeföhrten Nachschauen so-
wie die Zahl der Übergänge zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung zu melden.

Das steuerliche Mehrergebnis einer Lohnsteuer-Nachschaue wird laut vorgenanntem
Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen nicht erfasst.

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen hinsichtlich einer im Jahr 2024 ergangenen Prüfungsmittelung des Bundesrechnungshofs zur Lohnsteuer-Nachschaue wird die statistische Erfassung von Mehrergebnissen aus Nachschauen weiterhin nicht befürwortet, da dies nicht dem Zweck der Lohnsteuer-Nachschaue entsprechen und zu weiterem Verwaltungsaufwand führen würde.

5.4.2 Erkenntnisse

Lohnsteuer-Nachschaue werden von den Dienststellen nach den oben dargestellten Grundsätzen durchgeführt. Die hierzu bereitgestellten Vorlagen werden verwendet.

Handlungsunterschiede der Zentralfinanzämter sind feststellbar bei der Anzahl an durchgeführten Nachschauen, bei den Anlässen für Nachschauen sowie bei dem Personenkreis, der für Nachschauen eingesetzt wird.

In zwei Zentralfinanzämtern werden Nachschauen nahezu ausschließlich von Außenprüfenden durchgeführt. In den anderen Zentralfinanzämtern nehmen auch Mitarbeitende des Innendienstes der Lohnsteuerstellen Nachschauen vor.

Regelmäßig dienen von den Außenprüfenden durchgeführte Nachschauen dazu, im Nachgang zu einer Prüfung festzustellen, ob beanstandete Sachverhalte in den Betrieben nun steuerrechtlich korrekt umgesetzt werden. Als weitere Gründe für die Durchführung von Nachschauen werden unter anderem die Feststellung, ob eine Betriebsstätte vorhanden ist, sowie die Möglichkeit, bei einem Einsatz der Finanzkontrolle Schwarzarbeit anwesend zu sein, genannt. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen einer Nachschau wird von den Außenprüfenden in der Regel als ausgewogen eingeschätzt.

Es wird von einigen Außenprüfenden angemerkt, dass die fehlende Berechtigung zum Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 Abgabenordnung sowie die nicht vorgesehene Erfassung der Mehrergebnisse aus Nachschauen in der bundesweiten Statistik Hemmnisse für die Vornahme von Nachschauen sind.

Im Bereich des Lohnsteuer-Innendienstes werden Nachschauen unter anderem durchgeführt, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die über einen längeren Zeitraum keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgegeben und nicht auf entsprechende Erinnerungen oder vorgenommene Schätzungen der Lohnsteuer reagiert haben, an der Betriebsstätte aufzusuchen. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass persönliche Gespräche hier die Klärung erleichtern. Des Weiteren werden im Rahmen von Nachschauen Feststellungen dazu getroffen, ob eine Betriebsstätte (noch) vorhanden ist und/oder ob und gegebenenfalls wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind. Die Mitarbeitenden des Innendienstes bewerten dabei den Erkenntnisgewinn aus einer Nachschau regelmäßig als gut.

5.4.3 Empfehlungen

Eine Lohnsteuer-Nachschaub kann durch Außenprüfende oder Mitarbeitende des Lohnsteuer-Innendienstes des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes durchgeführt werden. Die Einsatzmöglichkeiten des Innendienstes werden dabei bisher unterschiedlich genutzt. Angesichts der geschilderten guten Erkenntnisgewinne wird empfohlen, die Zentralfinanzämter zur Nutzung der Einsatzmöglichkeiten des Innendienstes anzuhalten.

Hinsichtlich der Lohnsteuer-Außenprüfung sollte durch das Finanzministerium eine Überprüfung dahingehend erfolgen, ob der unmittelbare Zugriff beziehungsweise die Einsichtnahme auf elektronisch vorgehaltene Daten auch im Rahmen einer Lohnsteuer-Nachschaub ermöglicht werden kann.

5.5 Personelle Situation in der Lohnsteuer-Außenprüfung

5.5.1 Ausgangslage

Nach dem Starterlasses zur Zentralisierung der Lohnsteuerstellen vom 24. September 2020 VI 3212/VI 3213 - S 2386 – 47339/2020 (AIS > Themen > Organisation Steuerverwaltung > Projekt „Optimierung der Aufbauorganisation der Lohnsteuerstellen“) wurden mit dem Zuständigkeitswechsel von den abgebenden Finanzämtern an die Zentralfinanzämter die bisher bei diesen in den Lohnsteuerstellen eingesetzten Beschäftigten an die Zentralfinanzämter versetzt. Die Lohnsteuer-Außenprüfenden der abgebenden Finanzämter behielten dabei grundsätzlich ihren bisherigen Dienstsitz. Stellenausschreibungen nehmen seit der Zentralisierung ausschließlich die Zentralfinanzämter für ihren jeweiligen Kooperationsraum vor. Dabei steht es diesen frei, Stellen standort- oder kooperationsraumbezogen auszuschreiben.

Die Besetzung der Lohnsteuer-Außenprüfung hat sich seit der Zentralisierung wie folgt entwickelt:

Direkt nach der Zentralisierung lag die Besetzungsquote bei der Lohnsteuer-Außenprüfung zum 1. Januar 2021 in den vier Zentralfinanzämtern bei 83 %, 71 %, 57 % und 64 %.

Zum 1. Januar 2025 lag die Besetzungsquote dann bei 81 %, 73 %, 86 % und 61 %.

In den Ausbildungsplänen der Laufbahnguppen 1.2 und 2.1 ist die Lohnsteuer-Außenprüfung bisher nicht vorgesehen. Ungeachtet dessen sind Hospitationen von Anwärterinnen und Anwärtern in dieser Dienststelle grundsätzlich möglich.

Die Besetzung mit Nachwuchskräften in den ersten drei Jahren nach der Ausbildung ist in der Lohnsteuer-Außenprüfung nur bedingt möglich. Gemäß Erlass zur Neugestaltung des Verfahrens zur Verteilung der Nachwuchskräfte der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein VI 342 vom 27. Februar 2025 beträgt die Verweildauer in dem Ersteinsatzfinanzamt grundsätzlich mindestens drei Jahre.

Nachwuchskräfte können innerhalb dieses Zeitraumes die Dienststelle ausschließlich innerhalb des Ersteinsatzfinanzamtes wechseln.

In Ersteinsatzfinanzämtern, die über eine zentralisierte Lohnsteuerstelle verfügen, ist somit auch ein Wechsel in die Lohnsteuer-Außenprüfung möglich. Verfügt das Ersteinsatzfinanzamt jedoch nicht über eine Lohnsteuer-Außenprüfung, ist es den Nachwuchskräften nicht möglich, innerhalb der ersten drei Jahre in diese Dienststelle zu wechseln.

Derzeit sind die Dienstposten in der Lohnsteuer-Außenprüfung in der Laufbahnguppe 1.2 regelmäßig mit A 9 bewertet. Unter bestimmten Voraussetzungen können einzelne Arbeitsplätze mit A 9 mit Zulage bewertet werden.

In der Laufbahnguppe 2.1 sind die Dienstposten mit A 11 bewertet. In jedem Zentralfinanzamt kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - ein Dienstposten mit A 12 bewertet werden.

5.5.2 Erkenntnisse

Mit Hilfe von strukturierten Interviews wurden im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen verschiedene Aspekte zur Personalgewinnung und -besetzung in der Lohnsteuer-Außenprüfung näher betrachtet.

Den Erhebungen zufolge wurden Abgänge von Außenprüfenden regelmäßig durch neues Personal kompensiert, sodass in drei Zentralfinanzämtern die Anzahl der Zu- und Abgänge seit der Zentralisierung der Lohnsteuerstellen nahezu ausgeglichen ist.

Im vierten Zentralfinanzamt standen insgesamt zehn Zugängen dagegen nur drei Abgänge gegenüber, sodass – anders als in den anderen drei Zentralfinanzämtern - ein Aufwuchs des Personals erzielt werden konnte und es sich in der Folge um das Zentralfinanzamt mit der besten Besetzungsquote handelt.

In diesem Zentralfinanzamt hat es den Aussagen zufolge im Unterschied zu den anderen Zentralfinanzämtern Werbemaßnahmen in Form von Austauschen auf Amts- und Sachgebietsleitungsebene sowie E-Mails an alle dezentralen Finanzämter des Kooperationsraumes gegeben. In diesen haben sich alle Mitarbeitenden der Lohnsteuerstelle einschließlich ihrer Aufgaben vorgestellt. Zudem besucht die Sachgebietsleitung einmal im Monat nach vorheriger Terminabsprache das jeweilige dezentrale Finanzamt, um mit den dort eingesetzten Außenprüfenden Besprechungen durchzuführen. Des Weiteren achtet die Sachgebietsleitung in diesem Kooperationsraum auch besonders darauf, dass an allen dezentralen Finanzämtern des Kooperationsraumes ausreichend Lohnsteuer-Außenprüfende eingesetzt werden.

Grund für das Ausscheiden aus der Dienststelle ist nach Auskunft aller Zentralfinanzämter überwiegend der Eintritt in den Ruhestand. Als weitere Gründe sind daneben noch Dienststellenwechsel innerhalb des Finanzamtes beziehungsweise innerhalb der schleswig-holsteinischen Finanzverwaltung nennenswert.

In einem Kooperationsraum führten Personalabgänge zwischenzeitlich dazu, dass in einem dezentralen Finanzamt keine Lohnsteuer-Außenprüfenden mit abweichendem Dienstsitz mehr eingesetzt sind. Nach Auskunft der Sachgebietsleitungen sind die Personalabgänge zwar durch Zugänge an anderen dezentralen Finanzämtern und dem Zentralfinanzamt innerhalb des Kooperationsraumes ausgeglichen worden, doch aufgrund der fehlenden Präsenz der Lohnsteuer-Außenprüfung in dem betroffenen dezentralen Finanzamt fehlt für Beschäftigte anderer Dienststellen - wie zum Beispiel der Veranlagungsstellen - eine Ansprechperson vor Ort. Gleichermaßen gilt für potentiell Interessierte an einer Tätigkeit in der Lohnsteuer-Außenprüfung. Hospitationen sind dort in der Lohnsteuer-Außenprüfung zwar grundsätzlich möglich, jedoch wird dieses Angebot aufgrund des Fahrtaufwandes zu einem anderen Finanzamt und der vermuteten negativen Reaktion der Dienststelle des hospitierenden Mitarbeitenden nicht wahrgenommen.

Die Ausbildung neuer Außenprüfender an einem unbesetzten Dienstsitz würde zudem mit Mehraufwand einhergehen und ein gewisses Maß an Flexibilität erfordern. Neu eingesetzte Außenprüfende müssten unter anderem für die monatelange Einarbeitung bereit sein, in ein anderes Finanzamt zu fahren. Die Nachbesetzung dieses dezentralen Finanzamtes ohne vor Ort eingesetzte Lohnsteuer-Außenprüfende war dementsprechend bislang nicht möglich.

Aus diesem Umstand resultiert, dass die notwendigen Lohnsteuer-Außenprüfungen des betroffenen dezentralen Finanzamtsbezirks durch Lohnsteuer-Außenprüfende anderer Dienstsitze zu erledigen sind. Dieses Vorgehen wiederum führt in der Folge zu einem größerem Zeitaufwand der Betroffenen (insbesondere längere Fahrtzeiten) sowie steigenden Reisekosten.

Grundsätzlich wurden in allen Zentralfinanzämtern vakante Stellen in der Lohnsteuer-Außenprüfung ausgeschrieben. Nach Mitteilung der beteiligten Sachgebietsleitungen gingen auf einen Großteil dieser Ausschreibungen auch Bewerbungen ein.

Freie Stellen wurden in den Zentralfinanzämtern in unterschiedlicher Form ausgeschrieben. Während in einem Zentralfinanzamt aufgrund der Vielzahl von vakanten Stellen für jedes Dienstsitzfinanzamt gesondert eine Stelle ausgeschrieben wurde, erfolgte in einem anderen Kooperationsraum eine Ausschreibung ohne die Festlegung eines Dienstsitzes. Den Erfahrungen zufolge könnte damit verhindert werden, potentiell Bewerbende aufgrund einer Dienstsitzvorgabe auszuschließen. Nach erfolgreicher Bewerbung werde dann mit dem neuen Außenprüfenden gemeinsam der passende Dienstsitz ausgesucht.

Insgesamt zeigten die im Rahmen der Vor-Ort-Erhebungen mitgeteilten Daten, dass die Mehrzahl der oben genannten Bewerbungen von Mitarbeitenden stammte, die an ihrem jetzigen Dienstsitz verbleiben möchten, sodass ein Wechsel des Dienstsitzes bislang die Ausnahme war.

Den weiteren Auskünften der Sachgebietsleitungen zufolge werden Hospitationen in der Lohnsteuer-Außenprüfung inzwischen flächendeckend für alle Anwärterinnen

und Anwärter der Laufbahnguppe 1.2 angeboten. Die Betreuung wird dabei grundsätzlich von den Lohnsteuer-Außenprüfenden aller dezentralen Finanzämter sowie der Zentralfinanzämter übernommen, sodass die Auszubildenden der dezentralen Finanzämter meist sogar in ihrem Ausbildungsinstitut eine Hospitation wahrnehmen können. Die Betreuung führt aufgrund der hohen Anzahl an Anwärterinnen und Anwärtern jedoch zu einer großen zeitlichen Belastung der unterbesetzten Lohnsteuer-Außenprüfung, sodass eine Hospitation für Nachwuchskräfte der Laufbahnguppe 2.1 bisher nur in zwei Kooperationsräumen angeboten wird.

Im Zusammenhang mit der in Teilen angespannten personellen Situation in der Lohnsteuer-Außenprüfung wurden zudem weitere Probleme durch die Zentralfinanzämter benannt.

In der Laufbahnguppe 2.1 besteht ein Konkurrenzverhältnis zur Betriebsprüfung: Bereits im Rahmen ihrer Ausbildung lernen die Finanzanwärterinnen und Finanzanwärter in mehrmonatigen Praxisphasen die Betriebsprüfung kennen, während die Lohnsteuer-Außenprüfung bislang nicht in den Ausbildungsplänen vorgesehen ist. Zudem haben Nachwuchskräfte, die nach Beendigung der Ausbildung nicht in einem der Zentralfinanzämter eingesetzt werden, im Rahmen des dreijährigen Ersteinsatzes keine Möglichkeit, an eines der Zentralfinanzämter zu wechseln. Um dem Wunsch des Einsatzes in einem Außenprüfungsamt allerdings trotzdem nachzukommen, wird darum oftmals schon während der Probezeit ein Einsatz in der jeweiligen Betriebsprüfungsstelle des dezentralen Finanzamtes ermöglicht. Ein Wechsel aus der Betriebsprüfung in die Lohnsteuer-Außenprüfung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt dann in der Regel nicht mehr.

Daneben hat die Stellenanhebung verschiedener Dienstposten in der Laufbahnguppe 1.2 in den vergangenen Jahren zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen Dienstposten in der Lohnsteuer-Außenprüfung und Mitarbeitenden im Lohnsteuer-Innendienst sowie zum Beispiel der Erhebungsstelle oder in den Veranlagungsstellen geführt. Diese Dienstposten sind inzwischen flächendeckend mit A 9 bewertet. Im Falle der Veranlagung kann vielfach sogar A 9 mit Zulage erreicht werden.

Des Weiteren ist das Arbeiten in einer Innendienst-Dienststelle nach Rückmeldung von Mitarbeitenden aus den Finanzämtern durch die zunehmende Bedeutung von flexiblen Arbeitsweisen, wie zum Beispiel der Nutzung von Wohnraumarbeit, deutlich attraktiver geworden. Im Bereich der Außenprüfungsstellen ist die Wohnraumarbeit weniger planbar und erfordert ein höheres Maß an Flexibilität. Mitarbeitende würden jedoch zunehmend die Nutzung von regelmäßigen Wohnraumarbeitstagen bevorzugen, um zum Beispiel die Kinderbetreuung zu gewährleisten oder eine attraktivere Work-Life-Balance gestalten zu können. Hier bietet der Innendienst Vorteile, da dort in der Regel eine verlässlichere Arbeitszeitgestaltung möglich ist.

5.5.3 Empfehlungen

Die Amtsleitungen haben – im Rahmen des insgesamt zur Verfügung stehenden Personals – auf eine ausgewogene Besetzung der Dienststellen zu achten.

Die Lohnsteuer-Außenprüfung wird den Erkenntnissen nach mit verschiedenen Herausforderungen bezüglich der Personalgewinnung konfrontiert, denen auf unterschiedliche Weise begegnet werden sollte.

Die Zentralfinanzämter stehen häufig alleine vor der Aufgabe, neues Personal für die Lohnsteuer-Außenprüfung anzuwerben. Eine Unterstützung durch die dezentralen Finanzämter erfolgt bisher kaum. Insoweit sollten die Lohnsteuerstellen neben der Kontaktpflege im eigenen Haus auf die dezentralen Finanzämter zugehen, um für die Tätigkeit in der eigenen Dienststelle zu werben und diese über das Zentralfinanzamt hinaus bekannt zu machen. Durch die Zentralisierung fehlt in den dezentralen Finanzämtern häufig das Wissen zu einzelnen Aufgaben und Entwicklungsmöglichkeiten in der Lohnsteuerstelle. Dieses Wissen sollte durch gezielte Ansprache vermittelt werden. Den Erkenntnissen aus den Vor-Ort-Erhebungen nach zu urteilen, konnten durch entsprechende Maßnahmen in einem Kooperationsraum bereits Erfolge erzielt werden.

Ebenso könnten Anwärterinnen und Anwärter bereits im Rahmen der Ausbildung Erfahrungen in der Lohnsteuer-Außenprüfung sammeln. Aufgrund der fehlenden Beührungspunkte während der Ausbildung ist die Hemmschwelle, eine Tätigkeit im (Lohnsteuer-)Außendienst aufzunehmen, allerdings größer als in bereits bekannten Dienststellen. Durch die Aufnahme in die Ausbildungspläne erhalten die Anwärterinnen und Anwärter aller Finanzämter einen Einblick in die Arbeitsabläufe und könnten aufgrund dessen zukünftig einen Arbeitsplatz in der Lohnsteuer-Außenprüfung eher bei ihren Entwicklungsmöglichkeiten in Betracht ziehen. Aus der AG Ausbildung gibt es hinsichtlich der Aufnahme der Lohnsteuer-Außenprüfung in die Ausbildungspläne beider Laufbahngruppen bereits konkrete Prüfaufträge.

Darüber hinaus sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen für die ämterübergreifende Zusammenarbeit durch das Finanzministerium auf (weitere) Optimierungsmöglichkeiten untersucht werden.

So sollte geprüft werden, ob die Regelungen zum Finanzamtswechsel von Nachwuchskräften innerhalb der Probezeit beziehungsweise der dreijährigen Verweildauer angepasst werden können, so dass ein Wechsel auf einen Dienstposten in der Lohnsteuer-Außenprüfung in das Zentralfinanzamt des jeweiligen Kooperationsraumes ermöglicht wird. Auf diese Weise könnte das Spannungsfeld hinsichtlich der Werbung um junge Mitarbeitende zwischen den zentralisierten und nicht zentralisierten Prüfungsdiensten aufgelöst werden.

Des Weiteren wird angeregt, eine Anhebung der Dienstpostenbewertung der Lohnsteuer-Außenprüfenden der Laufbahnguppe 1.2 von A 9 auf A 9 mit Zulage zu überprüfen.